

in Abrede stellt, wenn er sich bewußt zu einer solchen Tat entschieden hat. Dabei wird keineswegs übersehen, daß es Menschen gibt, die bei voller Kenntnis aller Tatumstände und bewußter Entscheidung zur Tat sich bemühen, durch Selbsttäuschung und Selbstsuggestion, durch hartnäckiges Pochen auf eingebildete Pseudorechte dieses Schuldbewußtsein hinwegzuinterpretieren, oder die sich durch ihren anarchischen rechtsbrecherischen Lebenswandel in eine geistige Verfassung bringen, in der sie das Unrecht als „ihr Recht“ ausgeben. Solche Übersteigerung der Amoralität kann bei einzelnen so weit gehen, daß sie sich unfähig machen, bei ihren Taten, zu denen sie sich bewußt entscheiden, noch ein echtes Schuldbewußtsein zu entwickeln. Gegenüber solchen Erscheinungen allerdings muß das sozialistische Strafrecht den Standpunkt einnehmen, daß es auch die Pflicht des Menschen gibt, sich über Recht oder Unrecht des Handelns Rechenschaft zu legen, bevor man die Entscheidung zu gesellschaftlich bedeutungsvollen Handlungen ausführt. Die Verantwortung hierfür kann niemandem abgenommen werden; und das Strafrecht würde sich als Recht, als Verwirklichung der Lebensgesetze der Gesellschaft aufgeben, würde es sich vor einer solchen moralischen Selbstdegradation des Menschen durch Anerkennung des aus solchen Gründen fehlenden Schuldbewußtseins als Schuldausschließungsgrund oder Schuld minderungsgrund beugen. Ein erwachsener Mensch, der z. B. aus Gewohnheit aus seinem Betrieb Gebrauchsmaterial entwendet, ohne auch nur noch darüber „nachzudenken“, daß es Diebstahl ist, was er da tut, begeht einen vorsätzlichen Diebstahl — daß er sein ursprüngliches Schuldbewußtsein verloren hat, ist weder Schuldausschließungs- noch Schuld minderungsgrund, sondern eben Bestandteil seiner Schuld. Die Aufgabe des Strafrechts, der staatlichen oder gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane und der Gemeinschaft, in der er lebt, ist es gerade, ihn zu vollem Bewußtsein seiner Schuld zu führen.

In noch viel schärferem Maße gilt das für diejenigen, die auf Grund ihrer menschenfeindlichen oder der Arbeiter-und-Bauern-Macht feindlichen Haltung jegliches Schuldbewußtsein für die begangenen Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Verbrechen gegen die DDR verloren oder gar nicht erst haben aufkommen lassen. Dies ist — wie die Untersuchung